



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

FUTSAL-ORDNUNG UND DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR FUTSAL-ORDNUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus

Kennedyallee 274

60528 Frankfurt/Main

Telefon 069/6 78 80

Telefax 069/6 78 82 66

E-Mail info@dfb.de

www.dfb.de, www.fussball.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

FUTSAL-ORDNUNG

Stand: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel

TEIL A – Allgemeinverbindlicher Teil	5
A I – Allgemeine Bestimmungen	5
Grundlagen (§ 1)	5
Geltungsbereich (§ 2)	6
A II – Bestimmungen für Futsal-Spieler	6
Status der Futsal-Spieler (§ 3)	6
Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 4)	7
Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure (§ 5)	7
Nachweis der Spielberechtigung (§ 5a)	10
Spielberechtigung als Gastspieler in Amateurmanschaften (§ 6)	11
Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 7)	11
Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal (§ 8)	15
Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal bei Landesverbänden, die keine Futsal-Spielerpässe mehr ausstellen (§ 8a)	17
Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 9)	19
Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren (§ 10)	20
Vertragsspieler (§ 11)	21
Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub (§ 11a)	23
Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA-Reglement für den Status und Transfer von Spielern) (§ 12)	23
Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen) (§ 13)	23
Internationaler Vereinswechsel (§ 14)	26
Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur (§ 15)	26
Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler (§ 16)	27
Strafbestimmungen für Amateure und Vereine (§ 17)	28
Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine (§ 18)	28
Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 7 und 8 (§ 19) ...	29
Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten (§ 20)	29
Überfällige Verbindlichkeiten (§ 21)	29
Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien (§ 22)	30
Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten (§ 23)	31

A III – Bestimmungen für den Spielbetrieb	31
Spieljahr – Spielpause (§ 24)	31
Spielbetrieb (§ 25)	31
Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften (§ 26)	32
Spiele mit ausländischen Mannschaften (§ 27)	32
Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb (§ 28)	33
Abstellung von Spielern (§ 29)	33
Sicherheit (§ 30)	34
Spieler- und Trainervermittlung (§ 31)	34
Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen diese (§ 32)	34
A IV – Strafbestimmungen	34
Persönliche Strafen (§ 33)	34
Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren (§ 34)	35
Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen (§ 35)	35
A V – Doping	35
Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen (§ 36)	35
TEIL B – Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich	36
Grundlagen (§ 37)	36
Organisation des Spielbetriebs (§ 38)	36
Spielerlaubnis beim Vereinswechsel (§ 39)	36
Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern (§ 40)	39
Altersklasseneinteilung (§ 41)	40
Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften (§ 42)	41
Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine (§ 43)	42
Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften (§ 44)	43
Zweitspielrecht (§ 45)	44
Betreuung der Jugendlichen (§ 46)	45
Rechtsprechung (§ 47)	45
Zuständigkeit (§ 48)	45

TEIL C – Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde	46
Allgemeine Regelungen (§ 49)	46
Abstieg aus der Futsal-Bundesliga (§ 50)	46
Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga (§ 51)	48
Verwaltung (§ 52)	49
Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga (§ 53)	50
Übertragung des Antragsrechts (§ 53a)	57
Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung (§ 54)	58
Spielleitung (§ 55)	58
Schiedsrichter und -Assistenten (§ 56)	59
Spielberechtigung (§ 57)	59
Vereinswechsel (§ 58)	60
Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung (§ 59)	61
Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden (§ 60)	61
Besondere Bestimmungen (§ 61)	62
TEIL D – Teilnahme an internationalen Wettbewerben	62
Startberechtigung (§ 62)	62
TEIL E – Zeitpunkt des Inkrafttretens	62
Inkrafttreten (§ 63)	62
Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung	63
ABSCHNITT A – Bundesspiele	63
ABSCHNITT B – Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde	64
ABSCHNITT C – Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen	67
ABSCHNITT D – Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren	69
ABSCHNITT E – Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren	72
ABSCHNITT F – Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren	74
ABSCHNITT G – Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen	77
ABSCHNITT H – Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen	79
ABSCHNITT I – DFB-Futsal-Auswahlturniere	82
ABSCHNITT J – Ansetzung von Schiedsrichtern	83
ABSCHNITT K – Veranstaltung von Futsal-Turnieren unterhalb der DFB-Ebene	83
ABSCHNITT L – Zeitpunkt des Inkrafttretens	85

PRÄAMBEL

Futsal ist die offizielle Hallenfußball-Variante der FIFA. Auf seinem Bundestag 2013 hat der DFB beschlossen, dass alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt werden. Dadurch soll der Futsal nachdrücklich gefördert und als fester Bestandteil des Wettspielangebots der Verbände verankert werden. Grundlage für Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände sind die nachfolgenden Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung. Sie sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und Mitglieder verbindlich.

TEIL A Allgemeinverbindlicher Teil

A I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen

1. Die vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Futsal-Spiele sind nach den Futsal-Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“.
3. Diese DFB-Futsal-Ordnung kommt im Futsal-Spielbetrieb anstelle der DFB-Spielordnung zur Anwendung. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DFB, soweit diese für den Futsal anwendbar sind und keine abweichenden Regelungen für den Futsal getroffen wurden.
4. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt ergänzend:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entspre-

chende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächst tiefere Spielklasse.

In Bezug auf die Futsal-Bundesliga beziehen sich die vorstehenden Absätze allein auf die Rundenspiele. Die Spiele der Meister- und Relegationsrunde werden nicht mitgerechnet. Sollte es aufgrund des vorstehenden Absatzes weniger Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga geben, so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Futsal-Bundesliga entsprechend.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Mitgliedsverbände regeln den Futsal-Spielbetrieb in ihrem jeweiligen Bereich unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser DFB-Futsal-Ordnung in eigener Zuständigkeit.
2. Für den vom DFB organisierten Futsal-Spielbetrieb sowie für die Veranstaltung von Futsal-Turnieren unterhalb der DFB-Ebene können vom DFB-Präsidium Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung erlassen werden.

A II Bestimmungen für Futsal-Spieler

§ 3

Status der Futsal-Spieler

Der Futsal-Sport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Futsal-Spieler mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrags abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbands die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 4

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Futsal-Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Futsal-Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für von der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Futsal-Bundesspiele ist in § 3 der Durchführungsbestimmungen zu der DFB-Futsal-Ordnung geregelt.
3. § 10 Nrn. 6. bis 8. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

§ 5

Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

1. Spielerlaubnis
 - 1.1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Futsal-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 7 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“ zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
 - 1.2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen.

-
- 1.3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
 - 1.4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
 - 1.5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.
 - 1.6. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.
 - 1.7. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes einzuhalten.
 - 1.8. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Futsal-Spielordnung oder – wenn diese nicht existiert – in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
 - 1.9. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 Nr. 2.6. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.
 - 1.10. Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen.
 - 1.11. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal-Spieler gestattet. Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

2. Futsal-Spielerpass

- 2.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Futsal-Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Futsal-Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Futsal-Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild nachgewiesen werden.
- 2.2. Der Futsal-Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - 2.2.1. Lichtbild
 - 2.2.2. Name und Vorname(n)
 - 2.2.3. Geburtstag
 - 2.2.4. Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6. Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel
 - 2.2.8. Der Futsal-Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Futsal-Spielerpasses verpflichtet.
- 2.3. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Futsal-Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

3. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

1.1.1 Lichtbild

1.1.2 Name und Vorname(n)

1.1.3 Geburtstag

1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

1.1.5 Registriernummer des Ausstellers

1.1.6 Name des Vereins

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Futsal-Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand des Futsal-Spielerpasses erfolgen.

2.1. Der Futsal-Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

2.1.1. Lichtbild

2.1.2. Name und Vorname(n)

2.1.3. Geburtstag

2.1.4. Eigenhändige Unterschrift

2.1.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung

2.1.6. Registriernummer des Ausstellers

2.1.7. Name des Vereins und Vereinsstempel

Der Futsal-Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Futsal-Spielerpasses verpflichtet.

3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Futsal-Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Futsal-Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Futsal-Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Futsal-Spielerpässe des Spielers Einsicht zu nehmen.

§ 6

Spielberechtigung als Gastspieler in Amateurmansschaften

In Freundschaftsspielen von Futsal-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Futsal-Spielordnung oder Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Futsal-Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Futsal-Spielordnung bzw. Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist – außer in Fällen des § 9 – nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Futsal-Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Futsal-Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Futsal-Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Futsal-Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 8 Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung

nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1. festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisansträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 2.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
 - 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2. festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.
 - 3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des auf-

nehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Futsal-Spielklassenebene (Futsal-Bundesliga) | € 1.250,00, |
| 2. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) | € 500,00, |
| ab der 3. Futsal-Spielklassenebene | € 150,00. |

Die Höhe der Entschädigung bei Vereinswechseln von Spielerinnen beträgt:

unabhängig der Spielklassenebene € 25,00

Ab der Saison 2023/2024:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Futsal-Spielklassenebene (Futsal-Bundesliga) | € 2.000,00, |
| 2. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) | € 750,00, |
| ab der 3. Futsal-Spielklassenebene | € 300,00. |
- 3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
- 3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 Nr. 2.6. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel einer Juniorinnen- oder eines Juniorenspielers gehen § 38 und § 39 der DFB-Futsal-Ordnung vor.

§ 8

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online Futsal die allgemeinen Regelungen der §§ 5 und 7 entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online Futsal eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online Futsal autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online Futsal, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 7 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Futsal-Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online Futsal auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Futsal-Spielerpass, sofern vorhanden, ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Landesverbände keine Futsal-Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online Futsal eingeben, sofern er im Besitz des Futsal-Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Futsal-Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Futsal-Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Futsal-Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Futsal-Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online Futsal vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online Futsal die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

- 3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 7 und für den abgebenden Verein nach § 8 der DFB-Futsal-Ordnung.

§ 8a

Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal bei Landesverbänden, die keine Futsal-Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis.

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online für Futsal durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebefehl) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 7) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Futsal-Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Futsal-Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartezeit.

Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.

3. Die Futsal-Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Landesverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Pass Online Futsal. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Landesverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Pass Online Futsal – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1. Wenn ein Spieler während des Laufs einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.3. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Futsal-Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Futsal-Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Futsal-Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene

Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

- 2.5. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- 2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

- 2.7. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Verein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

- 2.8 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie

für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden. Diese Regelung gilt auch bei erstmaliger Ausstellung eines Futsal-Spielrechts.

§ 10

Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spiel-erlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des ab-gebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des ab-gebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich

der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tag der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbands.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergeordneten Vereinswechsels gilt § 8 der DFB-Futsal-Ordnung entsprechend.

§ 11

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

-
1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens Euro 350,00 monatlich ausweisen.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 13 Nr. 1.3. der DFB-Futsal-Ordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiter spielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 13 der DFB-Futsal-Ordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der DFB-Futsal-Ordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrags, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

§ 11a

Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub

Die folgenden Vorschriften zum Mutterschutz sowie zum Adoptions- und Familienurlaub gelten für Vertragsspielerinnen im Futsal entsprechend: §§ 17 Nr. 2.2, 22a, 22b, 22c, 22d, 22e Nr. 1. und Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

§ 12

Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA-Reglement für den Status und Transfer von Spielern)

Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein als Feldfußballer unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Vertrag als Futsal-Spieler unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Feldfußball-Vereins vorliegt. Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein als Futsal-Spieler unter Vertrag steht, darf mit einem Fußball-Verein nur einen zweiten Vertrag als Feldfußballer unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

§ 13

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

-
- 1.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 13 Nr. 7. der DFB-Futsal-Ordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Futsal-Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2. erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4. der Futsal-Ordnung angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 30.9. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 30.9. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

-
6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
 7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
 8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
 9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrags die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung zu entrichten.
 10. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 7 bis 10 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Futsal-Ordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
 12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Internationaler Vereinswechsel

1. Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt.
2. Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.
3. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 7 bis 10 der DFB-Futsal-Ordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 7 der DFB-Futsal-Ordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
4. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 13 Nrn. 1. und 3. der DFB-Futsal-Ordnung.
5. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
6. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Nicht-Amateur, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als

-
- Amateur wechseln, legt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der Reamateurisierung einzuhaltende Wartefrist fest. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 4. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
 5. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 6. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

-
- 1.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 1.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.4. Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 30.9. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
 2. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 3. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 17

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 18

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Futsal-Ordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wieder-

inkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1., zweiter Absatz der DFB-Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Futsal-Ordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Futsal-Ordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 19

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 7 und 8

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 7 und 8 der DFB-Futsal-Ordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 20

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 21

Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertragsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der

Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot, für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 22

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 23

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

A III Bestimmungen für den Spielbetrieb

§ 24

Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 25

Spielbetrieb

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Futsal-Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Bestimmungen des Teil B.
2. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich.
3. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist verpflichtend für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren, die Futsal-Bundesliga und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.

-
4. Der DFB und die Mitgliedsverbände, letztere für Spielklassen unterhalb der obersten Spielklasse auf Landesverbandsebene, können von Nr. 2. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Futsal-Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Das Aufstiegsrecht von Spielgemeinschaften kann von den Mitgliedsverbänden eingeschränkt werden.

§ 26

Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 27

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Futsal-Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft. Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegen ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Futsal-Spiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 5 Nr. 3. bleibt unberührt.

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Futsal- und Feldfußballspiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen. Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Ein Verein, der Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Feldfußball- oder Futsal-Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/ B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Juniorinnen/Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine DFB-Futsal-Auswahlmaßnahme im Junioren- oder Juniorinnenbereich abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Junioren/Juniorinnen-Feldfußball-Spiels (11er-Mannschaften) zu verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.

-
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
 6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 30

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zuständig.

§ 31

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 32

Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen diese

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Futsal-Ordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Futsal-Ordnung bleibt unberührt.

A IV Strafbestimmungen

§ 33

Persönliche Strafen

1. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt. Bei allen Bundesspielen (DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung, Abschnitte A bis I) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, sofern die Wettbewerbsbestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

-
2. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für Futsal-Spiele gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.
 3. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Futsal-Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestands auszusetzen.

§ 34

Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren

Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig. Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.

§ 35

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

A V Doping

§ 36

Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 5 der DFB-Spielordnung und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL B Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich

§ 37

Grundlagen

Für den Jugendbereich gelten nachfolgende besondere Bestimmungen bei der Organisation des Spielbetriebs.

§ 38

Organisation des Spielbetriebs

1. Alle Juniorinnen- und Junioren-Verbandswettbewerbe für Fußballspiele in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den folgenden Bestimmungen gespielt. Sie sind von den Landesverbänden umzusetzen:
(siehe Tabelle auf Seite 36)

2. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen für Juniorinnen und Junioren ist grundsätzlich keine eigene Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 25 der DFB-Futsal-Ordnung erforderlich.

Eine solche eigene Spielerlaubnis ist verpflichtend nur erforderlich, wenn

- a) dies Landes-/Regionalverbände für eigene Wettbewerbe vorschreiben
 - b) Juniorinnen/Junioren eine Feldfußballspielerlaubnis für einen Verein besitzen und für einen andern Verein Futsal spielen möchten oder
 - c) Juniorinnen/Junioren keine Feldfußballspielerlaubnis besitzen und sie ausschließlich Futsal spielen möchten.
3. Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können auf allen Spielerebenen am Spielbetrieb teilnehmen.
 4. Die Bestimmungen des Vereinswechsels des § 3 Nr. 3.2.1. der DFB-Futsal-Ordnung kommen nicht zur Anwendung. Es ist nicht möglich, durch die Zahlung einer Entschädigung die Freigabeerteilung durch den abgebenden Verein zu ersetzen.

§ 39

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Besitzen Juniorinnen/Junioren eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein (abgebender Verein) und beantragen eine neue Futsal-Spielberechtigung bei einem anderen Verein (aufnehmender Verein), gelten die nachfolgenden Bestimmungen für den Futsal-Vereinswechsel.
2. Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit fest, soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Junior/der Juniorin darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
3. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 7 Nr. 1. und § 8 der DFB-Futsal-Ordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der

Altersklasse	Bambinis (U6/U7)	F-Jugend (U8/U9)	E-Jugend (U10/U11)	D-Jugend (U12/U13)	C- bis A-Jugend (U14 bis U19)
Rahmenbedingungen des Fußballspiels in der Halle					
Spielform	2v2	3v3	4v4	5v5	
Spielfeldmaße	Ca. 15 x 10 m	Ca. 20 – 30 x 15 – 20 m	4v4	40 x 20 m	
Bande			Nein		
Wechselzone			Ja		
Anzahl der Tore	2 oder 4	4	2 oder 4	2	
Torgröße	Max. 2 x 1,2 m	Bei 2 Toren: max. 3 x 2 m; bei 4 Toren: max. 2 x 1,2 m		3 x 2 m	
Ball		Futsal-Ball light			Futsal-Ball
Ballgröße		3		4	
Ballgewicht		290 – 310 g	340 – 360 g		410 – 440 g
Spielzeit (Turniere)	5 – 7 Min. (brutto)	10 – 12 Min. (brutto)		bis 15 Min. (brutto)	
Spielzeit (Ligaspiele)		Keine Einzelspiele vorgesehen	Optional Liga	Mind. 2 x 25 Min. (brutto)	Mind. 2 x 30 Min. (brutto)
Schiedsrichter*innen		Keine Schiedsrichter*innen vorgesehen / es gilt das Fair-Play- und Let-Them-Play-Prinzip		Mind. 1	Mind. 2
Zeitheimer*in		Keine Zeitheimer*in vorgesehen			1
Rotationsspieler*in	2	3	4		Max. 9
Torspieler*in		Nein; optional beim 4v4 auf 2 Tore		Ja	
Regelwerk					
Ecke		Als flacher Einkick oder Eindrübeln, Abstand 3 m			
Einkick		Als flacher Einkick oder Eindrübeln, Abstand 3 m			
Freistoß		Indirekter Freistoß			
6-Meter-Straßstoß		Nein	Ja		
4-Sekunden-Regel					
Torspieler*in-Regeln					
Time-outs		Nein			
Kumulierte Mannschaftsfouls					
Persönliche Strafen					
Spielerwechsel		Nach spätestens 3 Min.			
Wettkampfformen					
Kreismeisterschaft			Optional		Ja
Bezirksmeisterschaft					
Landesmeisterschaft		Nein	Nein	Optional	
Regionalmeisterschaft				Nein	
Deutsche Meisterschaft					

Nach dem FFA-Futsal-Regelwerk

Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden. Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 7 Nr. 2.2. der DFB-Futsal-Ordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 7 Nr. 3.3., Satz 1 der DFB-Futsal-Ordnung. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

4. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

a) A- bis D-Junioren/B- bis D-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 7 bis 20 der DFB-Futsal-Ordnung. Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 11 und 13 der DFB-Futsal-Ordnung. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

b) E- bis G-Junioren/E- bis G-Juniorinnen (Bambinis)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartefrist nicht länger als 3 Monate betragen.

c) Freundschaftsspiele aller Junioren-/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen sind Juniorinnen/Junioren für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

5. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann Juniorinnen/Junioren eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn

- a) Juniorinnen/Junioren nachweislich 6 Monate nicht gespielt haben
oder
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern

1. Der für den neuen Futsal-Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) Juniorinnen/Junioren nachweislich 6 Monate nicht gespielt haben,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) Juniorinnen/Junioren der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechseln.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 39 Nr. 4. höchstens zulässig sind.

2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tag der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Futsal-Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
4. Ist gegen Juniorinnen/Junioren ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entziehen sich Juniorinnen/Junioren durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Eine nach Nr. 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
5. Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

-
6. Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 14 der DFB-Futsal-Ordnung in Verbindung mit §§ 3 ff. der DFB-Futsal-Ordnung.

§ 41

Altersklasseneinteilung

1. Die Futsal-Jugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Futsal-Jugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18):¹ A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Futsal-Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Futsal-Mannschaften spielen.

¹ In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

-
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Futsal-Mannschaften) zulässig.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Futsal-Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
 6. Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Futsal-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
 7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Futsal-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.

§ 42

Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren-Futsal-Mannschaften

1. Juniorinnen/Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Juniorinnen/Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Juniorinnen/Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen- und Junioren-Futsal-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen (beispielsweise für Spieler und Spielerinnen, die in dem jeweiligen Spieljahr einem Kader an einem DFB-Futsal-Stützpunkt angehören) die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für eine Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft möglich. Über die Erteilung einer Spielerlaubnis nach dieser Vorschrift entscheidet der jeweilige Landesverband.
4. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
5. Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Futsal-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

-
6. Juniorinnen/Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
 7. Juniorinnen/Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. erteilt worden ist, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Jugendmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Juniorinnen/Junioren.
 8. Wegen der Einberufung einer Juniorin oder eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. in der Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines/ihrer Vereins darf kein Juniorinnen/Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
 9. Juniorinnen/Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spielerinnen/Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 43

Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Die Mitgliedsverbände können auf Antrag einen Verein als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein zum Jugend-Futsalspielbetrieb zulassen.
2. Soweit die Möglichkeit nach § 43 Nr. 1. eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
 - d) Der Verein muss mindestens die Altersklasse der A-Junioren bzw. der B-Juniorinnen mit mindestens einer Futsal-Mannschaft besetzt haben. Der Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Landesverbandsausschuss.
3. Aus dem Status als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem

-
- Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Futsal- oder Feldfußball-Spielberechtigung zu beantragen.
- c) Juniorinnen und Junioren des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Futsal-Spielerpass oder Feldfußball-Spielerpass ist unter dem Namen des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört. Gleiches gilt für den Eintrag und Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.
 - e) Bei Neugründung des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt; diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins eingeteilt ist.
4. Entfällt die Zulassung eines Futsal-Jugendfördervereins oder Jugendfördervereins gilt Folgendes: Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Futsal-Jugendfördervereinen oder Jugendfördervereinen am Spielbetrieb erlassen die DFB-Mitgliedsverbände Richtlinien für ihr jeweiliges Verbandsgebiet.

§ 44

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

- 1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Futsal-Jugendspielbetriebs in den Mitgliedsverbänden beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Futsal-Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
- 2. Die Mitgliedsverbände können Spielgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Futsal-Jugendspielbetrieb zulassen:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Mitgliedsverband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.

-
- b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Futsal-Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden.
 4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 45

Zweitspielrecht

1. Die Mitgliedsverbände können Juniorinnen/Junioren in ihren Futsal-Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Futsal-Zweitspielrecht erteilen.
2. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
3. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Juniorinnen/Junioren, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat,
 - b) Juniorinnen/Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern),
 - c) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchen-Futsalmannschaft zum Einsatz zu kommen oder

-
- keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorinnen/Junioren die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
 5. Weitergehende Regelungen der Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs bleiben unberührt.

§ 46

Betreuung der Jugendlichen

1. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
2. Von den Mitgliedsverbänden erlassene Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.
3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstdauerspielzeit nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend.

§ 47

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes. Wenn keine besonderen Bestimmungen erlassen sind, üben die zuständigen Ausschüsse die Rechtsprechung aus. Ihr Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften der Rechtsorgane ihrer Verbände.
2. Vorsitzende oder Mitarbeiter von Ausschüssen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen und Ausschüssen, denen sie angehören oder in denen sie bereits mitgewirkt haben, nicht teilnehmen.

§ 48

Zuständigkeit

Vor einer Änderung des TEILS B „Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Junioren- und Juniorinnenbereich“ durch den DFB-Vorstand ist der DFB-Jugendbeirat für eine Stellungnahme zu hören.

TEIL C Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

§ 49

Allgemeine Regelungen

1. Der DFB unterhält ab der Saison 2021/2022 eine Futsal-Bundesliga. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabewahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach dieser Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Futsal-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.
2. Die Futsal-Bundesliga spielt mit 10 Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an der Futsal-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG.
4. Die Futsal-Bundesliga wird in einem Rundensystem ausgetragen, dem sich eine Meisterrunde anschließt, in der der Deutsche Futsal-Meister ermittelt wird. Die Einzelheiten zum Austragungsmodus der Futsal-Bundesliga, insbesondere der Meisterrunde, werden in den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung festgelegt.

§ 50

Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigt der Verein mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß seiner Verbandszugehörigkeit ab.
2. Der am Ende der Spielrunde Zweitletzte nimmt an der Relegationsrunde gemäß § 51 teil.
3. Ein Verein, der die Zulassung zum Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga während des laufenden Spieljahrs entzogen worden, scheidet erst am Ende des Spieljahrs aus der Futsal-Bundesliga aus und rückt an den

¹ Die Futsal-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

Schluss der Tabelle. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahrs aus der Meisterschaftsrunde aus, so steht er als Absteiger fest und seine bisher ausgetragenen Spiele sind

- 3.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- 3.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet.

Sind davon in einer Spielzeit mehrere Vereine betroffen, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

4. Liegt vor Beginn der Relegationsrunde eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, oder bewirbt sich ein der Futsal-Bundesliga zuzuordnender Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine vermindert sich entsprechend, jedoch berührt dies nicht die nach der sportlichen Abschlussabelle für die Spiele der Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

Trifft Satz 1 auf mehrere Mannschaften zu, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über die Anpassung des Austragungsmodus der Relegationsrunde.

5. Wird einem der Futsal-Bundesliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegationsrunde jedoch vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Futsal-Bundesliga der vorausgegangenen Spielzeit. Dies berührt jedoch nicht die nach der sportlichen Abschlussabelle für die Spiele der Relegationsrunde und Meisterrunde qualifizierten Teilnehmer.

In diesem Fall geht die Teilnahmeberechtigung auf den Zweitplatzierten der Relegationsgruppe, der mehr Punkte erzielt hat, über. Bei Punktgleichheit der Zweitplatzierten aus den beiden Relegationsgruppen wird folgendes herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore

Sind die beiden vorgenannten Faktoren identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt.

Trifft Absatz 1 Satz 1 auf mehrere Vereine zu, so geht die Teilnahmeberechtigung zunächst auf den weiteren zweitplatzierten Verein über, dann auf die drittplatzierten Vereine gemäß der Regelung nach Absatz 2 Satz 1.

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde nehmen die fünf Meister der Regionalligen sowie der Zweitletzte der Futsal-Bundesliga an einer Relegationsrunde teil, um sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren.
2. Es werden zwei Relegationsgruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die in einem Rundensystem mit Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten. Der Sieger jeder Relegationsgruppe ist sportlich für die Futsal-Bundesliga qualifiziert.
3. Die beiden Relegationsgruppen werden durch die Fachgruppe Spielbetriebe ausgelost.
4. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, oder bewirbt sich ein für die Relegationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für einen Meister nur die nächstplatzierte Mannschaft (Vizemeister) aus der betreffenden Regionalliga für die Teilnahme an der Relegationsrunde nachrücken. Liegt auch für diesen Verein eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, oder bewirbt sich der Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so rückt keine Mannschaft aus der betreffenden Regionalliga nach. Über die entsprechenden Anpassungen des Austragungsmodus der Relegationsrunde entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.
5. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga bzw. des Zweitletzten der Futsal-Bundesliga nach Beginn der Relegationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht.

Wird einem Sieger der Relegationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über, soweit dieser Verein die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe zu, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Drittplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Drittplatzierten zu, so entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe, wer aus der bzw. in die Futsal-Bundesliga ab- bzw. aufsteigt.

6. Die an der Relegationsrunde teilnehmenden Mannschaften aus den jeweiligen Regionalligen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Nachweis, die Spiele der Relegationsrunde in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) der DFB-Futsalordnung austragen zu können.

Hiervon ausgenommen ist das Erfordernis, dass die Spielstätte über eine Tribüne mit 201 Sitzplätzen verfügen muss.

Die Verkehrssicherheit der Spielstätte ist nachzuweisen.

- Nachweis über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung der Spiele der Relegationsrunde.

Der Spielleiter der Futsal-Bundesliga kann eine Frist für den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen setzen.

7. Für den teilnehmenden Verein aus der Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen, die sich aus der Teilnahme an der Futsal-Bundesliga ergeben.
8. Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe entsprechend § 53 Nr. 8.
9. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung von den Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. erteilen. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
10. Können die Spiele der Relegationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann die Fachgruppe Spielbetriebe einen abweichenden Spielmodus beschließen sowie eine Ausschlussfrist für die Regionalverbände zur Meldung der teilnehmenden Mannschaften festlegen.

§ 52

Verwaltung

1. Die Fachgruppe Spielbetriebe ist zuständig
 - a) für die Erteilung der Zulassung zur Futsal-Bundesliga und das Zulassungsverfahren; sie kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
 - b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Futsal-Bundesliga,
 - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist bei der Fachgruppe Spielbetriebe einzulegen, die ihr abhelfen kann. Die Fachgruppe Spielbetriebe entscheidet im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz.

-
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
 4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.
 5. Zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens kann eine Online-Plattform genutzt werden, die von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Zustellungen können über diese Online-Plattform und/oder Postversand erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Erfolgt die Zustellung über die Online-Plattform und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Online-Plattform maßgeblich.

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft zur Futsal-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. § 44 Nr. 4. gilt entsprechend.
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 15. März des jeweiligen Jahrs eingereichte Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
 - b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,
 - c) der Nachweis der erforderlichen technisch-organisatorischen, wirtschaftlichen und administrativen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nrn. 3.–5.
Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags (§ 61) vorgesehen.
3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Spielstätten
Die Vereine müssen eine Spielstätte benennen, die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular zu erbringen.
Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.
Die Spielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (Abmessungen bei internationalen Spielen) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 7 m besitzen.
Die Spielstätte muss außerdem
 - über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
 - über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitz- und Stehplätzen,

-
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
 - über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
 - über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
 - über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
 - über einen Dopingkontrollraum und – über einen Sanitätsraum verfügen.

Die Angaben sind sowohl durch den Eigentümer als auch den Bewerber entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular zu bestätigen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann die Fachgruppe Spielbetriebe zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Spielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ausweichspielstätte zu benennen. Die Ausweichspielstätte muss die gleichen Anforderungen wie die Spielstätte erfüllen.

b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen einen Chef-Trainer melden, der eine gültige der folgenden Futsal-Trainer-Lizenzen besitzt bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen hat:

- UEFA-Futsal-B-Lizenz oder
- mindestens gleichwertige im Ausland erworbene Futsal-Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Vereine, die nicht über einen Chef-Trainer mit entsprechender Lizenz verfügen, können von einem Chef-Trainer für eine Spielzeit trainiert werden, der eine UEFA-Futsal-C-Lizenz besitzt oder in der laufenden Spielzeit an einem UEFA-Futsal-C-Lizenz-Lehrgang teilnimmt.

Dem im Zulassungsverfahren gemeldeten Chef-Trainer muss über die laufende Spielzeit nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings und der Spiele in der Coaching-Zone der Futsal-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein.

c) Versicherung

Der Verein muss über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk-, Online- und Vermarktungsrechte an die DFB GmbH & Co. KG gemäß § 59 abzugeben.

e) Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Futsal-Bundesliga werden Gebühren erhoben – eine Verfahrensgebühr und eine Zulassungs-

gebühr. Die Verfahrensgebühr ist mit Einreichung der Bewerbung zu entrichten. Nach erfolgter Zulassung ist die Zulassungsgebühr zu entrichten. Sämtliche unter dieser Nummer genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge, die, soweit anwendbar, jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

Gebühren 2024/2025 – 2028/2029:

Spielzeit	Verfahrensgebühr	Zulassungsgebühr
2024/2025	250 Euro	250 Euro
2025/2026	300 Euro	300 Euro
2026/2027	300 Euro	300 Euro
2027/2028	300 Euro	350 Euro
2028/2029	300 Euro	350 Euro

- f) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung
- Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
 - Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 59 Nr. 4. der DFB-Futsal-Ordnung von der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftsvertretern der DFB GmbH & Co. KG erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.
 - Rechtsverbindliche Erklärung, das Liga-Logo (inklusive Titelpartner) auf allen möglichen Kommunikationsmitteln zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem
 - Flash-Interview-Rückwände und sonstige Medien-Rückwände,
 - Titelseite des Stadionhefts, Flyer, Plakate, Roll-ups,
 - Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheine,
 - Ballstele,
 - VIP/Hospitality-Bereich (Menü-Karten etc.),
 - Internetauftritte und sonstige Digitalplattformen.
 - Rechtsverbindliche Erklärung, die Marke Futsal-Bundesliga bzw. ein eventuelles Liga-Logo (inklusive Titelpartner) durch folgende Werbeleistungen zu präsentieren:
 - eine Bande (Breite mindestens 3 Meter) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich bzw. eine adäquate Fläche, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);

-
- Liga-Logo (inklusive Titelpartner) auf dem rechten Trikotärmel;
 - Bei Existenz einer Titelpartnerschaft, das Liga-Logo (inklusive Titelpartner) als Bodenaufkleber auf Höhe der Mittellinie mit einer Größe von maximal 4 x 1,50 Meter.
 - Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuellen Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur Futsal-Bundesliga zu kommunizieren;
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur Einzel- und zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos zur Darstellung von Spielpaarungen für redaktionelle und werbliche Zwecke;
 - Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der Spielerbilder, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spieler sowie von Trainer*innen und Manager*innen;
 - Integration der Partner- bzw. Produkt-Logos (Kopfhöhe) auf Backdrops, Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Pressekonferenz-Rückwänden;
 - Einsatz eines eventuellen Partner- bzw. Produkt-Logos oder Composite-Logos, bestehend aus Futsal-Bundesliga-Logo sowie Partner-Logo:
 - als Mittelkreisaufkleber mit einem Radius von 3 Meter;
 - eine Bande auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich (Breite mindestens 3 Meter) bzw. eine adäquate Fläche im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
 - drei Bodenaufkleber pro Spielfeldhälfte mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter;
 - ein Partner- bzw. Produkt-Logo auf dem linken Trikotärmel;
 - vier Mini-Softreiter-Banden im TV-relevanten Bereich neben den Toren;
 - einen Bodenaufkleber neben jedem Tor mit einer Größe von maximal 4 x 1 Meter;
 - eine Bande (Breite mindestens 3 Meter) pro Hintertorseite bzw. adäquate Flächen im Einvernehmen mit dem betreffenden Partner, falls keine Banden zum Einsatz kommen (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
 - Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel;

-
- Stellung von insgesamt bis zu zwölf Tickets pro Heimspiel inklusive Parkschein (sofern vorhanden) der besten Kategorie;
 - Promotionmöglichkeiten im Stadionbereich (z.B. Promotionstand inklusive Abverkauf, Flyer, Gewinnspiele oder Ähnliches) inklusive dazugehöriger Akkreditierungen;
 - Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie die Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Hallenbetreiber abstimmt;
 - Marketingproduktionen unter Einbindung von mindestens zwei Spielern der Futsal-Bundesliga-Mannschaften (einmal pro Spieljahr für einen Tag [Marketingtag]);
 - Ermöglichung des Zutritts von Influencern, Foto- und Videografen zu ausgewählten Spielen (einschließlich Zutritt zum Innenraum), zum Zweck der Produktion von Content inklusive entsprechender Akkreditierungen.
 - Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien Futsal-Bundesliga (sofern vorhanden).
 - Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs (z.B. „Offizieller Spielball der Futsal-Bundesliga“) der Futsal-Bundesliga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der Futsal-Bundesliga zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe.
 - Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Ball-Partner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - eine Bande im TV-relevanten Bereich bzw. adäquate Fläche, falls keine Bande zum Einsatz kommt (Größe gemäß der vorhandenen Infrastruktur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG);
 - Ballstele;
 - Die DFB GmbH & Co. KG informiert die Teilnehmer spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn jedes Spieljahrs, ob und inwieweit von den vorstehenden Werbeleistungen Gebrauch gemacht wird oder diese von den Teilnehmern selbstständig verwertet werden können. Werden die Teilnehmer bis zum Ablauf der oben genannten Frist nicht informiert, können die vorstehend definierten Rechte durch die Vereine jeweils für das nachfolgende Spieljahr wahrgenommen werden.

4. Im Einzelnen sind folgende wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Finanzplan

Vereine müssen einen Finanzplan einreichen, der die voraussichtlichen Ein- und Ausgaben schlüssig auflistet. Die DFB GmbH & Co. KG erhält

-
- das Recht, Nachfragen zu stellen und gegebenenfalls Nachbesserungen und Nachweise zu verlangen.
- b) Erfüllung finanzieller Verpflichtungen
- Der Verein muss mit einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung bestätigen, dass er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, seinen Mitarbeitern oder Spielern erfüllt hat.
5. Im Einzelnen sind folgende administrativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
- a) Team-Manager
- Benennung eines Team-Managers für die Belange der Futsal-Bundesliga-Mannschaft.
- b) Organisationsleiter
- Benennung eines Organisationsleiters, der Ansprechpartner für den Staffelleiter ist, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spieltags trägt und für Schiedsrichter, Gastmannschaft und Hallenbetreiber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- c) Medienverantwortlicher
- Benennung eines Medienverantwortlichen.
- d) Medizinische Betreuung
- Benennung eines Mannschaftsarztes und eines Physiotherapeuten.
- e) Veranstaltungsleiter
- Benennung eines Veranstaltungsleiters, der als Ansprechpartner für die örtlichen Behörden zur Verfügung steht und für den sicheren Ablauf eines Spieltags verantwortlich ist.
6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:
- a) Der Bewerbung in Form
- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des gemeinnützigen Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen des betreffenden Spieljahrs,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
 - eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist, und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,
-

-
- des Nachweises der Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts,
 - b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) austragen zu können,
 - c) der Vorlage eines Finanzplans gemäß § 53 Nr. 4. a),
 - d) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz gemäß § 53 Nr. 3. b),
 - e) dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga gemäß § 53 Nr. 3. c),
 - f) dem Nachweis von Einnahmen aus Sponsoren-/Werbeverträgen ab einer Höhe von € 10.000,00 durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärung, entsprechende während der Spielzeit geschlossene Verträge der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich vorzulegen,
 - g) der schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung, die Voraussetzungen des § 53 Nr. 5. in der kommenden Spielzeit zu erfüllen und die namentliche Nennung der Personen bis zum 30.6.t vorzunehmen,
 - h) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. b),
 - i) der Abtretungserklärung gemäß § 53 Nr. 3. d).,
 - j) der rechtsverbindlichen Erklärungen nach § 53 Nr. 3. f).
7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahrs (Ausschlussfrist) bei der DFB GmbH & Co. KG vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nrn. 3., 4. und 6.
 - b) Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.
 - c) Die DFB GmbH & Co. KG prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.
Die DFB GmbH & Co. KG kann Überprüfungen vor Ort vornehmen.
Die DFB GmbH & Co. KG unterbreitet der Fachgruppe Spielbetriebe eine Beschlussempfehlung.
 - d) Die Fachgruppe Spielbetriebe kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Die Fachgruppe Spielbetriebe entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.
8. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
- a) Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt die Fachgruppe Spielbetriebe der DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG kann während der Spielzeit dem Teilnehmer
-

nachträglich Auflagen erteilen. Stellt die DFB GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

- b) Die Fachgruppe Spielbetriebe kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.
- c) Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit
 - einer Verwarnung,
 - einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
 - einer Aberkennung von Punkten,
 - der Androhung des Widerrufs oder
 - dem Widerruf der Zulassung.

§ 53a

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Spielbetriebe sein Antragsrecht für eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga vor Ablauf der Bewerbungsfrist (15. März des jeweiligen Jahrs) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein erhält die Zulassung nur, wenn
 - a) er zuvor das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Futsal-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spieler, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Spielbetriebe im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Futsal-Mannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands

auf den aufnehmenden Verein, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird. Dies gilt auch für den Junioren-/Juniorinnen-Bereich, sofern der abgebende Verein mit einer Junioren-/Juniorinnen-Mannschaft an einem organisierten Futsal-Spielbetrieb in Liga-Format auf DFB-, Regional- oder Landesverbandsebene teilnimmt. Über Ausnahmen für Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe;

- d) er sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Futsal-Vertragsspielern im Fall einer Zulassung zur Futsal-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Soweit der aufnehmende Verein eine Zulassung zur Futsal-Bundesliga erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
- 3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Futsal-Abteilung eines Futsal-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
 - 4. Die Wartefristregelung der Spieler richtet sich nach § 9 Nr. 2.4. der DFB-Futsal-Ordnung.
 - 5. Fusioniert ein Futsal-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann die Fachgruppe Spielbetriebe diesem Verein die Zulassung zur Futsal-Bundesliga erteilen.

§ 54

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

- 1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der Futsal-Bundesliga.
- 2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Futsal-Bundesliga aus.
- 3. Hat ein Verein die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 55

Spieleitung

- 1. Die Spieleitung der Futsal-Bundesliga wird von der Fachgruppe Spielbetriebe wahrgenommen.
- 2. Zur Ausübung der Spieleitung in der Futsal-Bundesliga bedient sich die Fachgruppe Spielbetriebe eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:

-
- a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Futsal-Bundesliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen.
3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.
 4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Fachgruppe Spielbetriebe erheben, die endgültig entscheidet.
 5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Futsal-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 56

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der Futsal-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit der Fachgruppe Spielbetriebe.

§ 57

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen. Für Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs kann der zuständige Landesverband auf Antrag des Vereins ein Spielrecht für die Futsal-Bundesliga erteilen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Futsal-Bundesliga sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die Futsal-Bundesliga aufgeführt sind.
3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein eines anderen FIFA-Nationalverbands besitzen, sind nicht spielberechtigt.
4. Eine Mannschaft besteht bei einem Meisterschaftsspiel aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Die Vereine der Futsal-Bundesliga müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Futsal eine Mindestanzahl von acht lokal

ausgebildeten Spielern auf ihrer Spielberechtigungsliste haben, die auf 25 Spieler begrenzt ist.

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der unabhängig von seiner Nationalität für drei vollständige Spielzeiten (unabhängig davon, ob aufeinander folgend oder nicht) oder über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) innerhalb des DFB registriert und spielberechtigt war. Hierbei werden Futsal- sowie Feldfußball-Spielberechtigungen gleichermaßen berücksichtigt.

6. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Futsal-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln.

Nachträge und Veränderungen inklusive aller Nachweise müssen bei Wochenendspielen bis spätestens freitags, 12 Uhr, im Übrigen bis 12 Uhr eines Werktags vor dem jeweiligen Spieltag bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

7. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.
8. Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler nachgewiesene Bestätigung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.
9. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Futsal-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
10. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

§ 58

Vereinswechsel

Für den Vereinswechsel von Spielern zur Erlangung einer Spielberechtigung für die Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen der § 7 ff.

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Futsal-Spielen, die von der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind, Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an die DFB GmbH & Co. KG abgetreten. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. Die DFB GmbH & Co. KG kann bei Bedarf die unter Nr. 1. und 2. definierten Rechte ganz oder in Teilen nach Maßgabe der hierzu beschlossenen Verwertungsrichtlinie an die Vereine zurückübertragen.
3. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Futsal-Bundesliga, einschließlich der Futsal-Spiele, die von der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind, steht der DFB GmbH & Co. KG zu. Die DFB GmbH & Co. KG verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.
4. Die Rechte an den Terminlisten der Futsal-Bundesliga stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die Futsal-Bundesliga kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Fachgruppe Spielbetriebe. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.

Eventuell darüber hinaus bestehende Rechte zur Ligavermarktung der Futsal-Bundesliga stehen ebenfalls der DFB GmbH & Co. KG zu. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Fachgruppe Spielbetriebe ist zu hören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG. Die DFB GmbH & Co. KG schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihm angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch die DFB GmbH & Co. KG geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der Futsal-Bundesliga wird durch die DFB GmbH & Co. KG vorgenommen.

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt

werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Futsal-Bundesliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

§ 61

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

TEIL D Teilnahme an internationalen Wettbewerben

§ 62

Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB.

Im Fall einer Annullierung der Futsal-Bundesliga (§ 1 Nr. 4.) kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses, gemäß den Vorgaben der UEFA, eine alternative Bestimmung zur Meldung der Mannschaften an den UEFA-Futsal-Wettbewerben vornehmen.

TEIL E Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 63

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Futsal-Ordnung ist am 19. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Futsal-Ordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR FUTSAL-ORDNUNG

ABSCHNITT A Bundesspiele

§ 1

Definition

Von der DFB GmbH & Co. KG veranstaltete Bundesspiele sind die Spiele der Futsal-Bundesliga einschließlich der Meisterrunde sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, die Spiele der Endrunde um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen, Junioren und Juniorinnen sowie die DFB-Auswahlturniere.

§ 2

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen sind nur Spielerinnen/Spieler berechtigt, welche die Spielberechtigung für eine Amateur- oder Jugendmannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahlmannschaft der DFB GmbH & Co. KG richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen in von der DFB GmbH & Co. KG veranstalteten Bundesspielen nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen der DFB GmbH & Co. KG oder der Mitgliedsverbände verhängt wurde. Die Sperren erstrecken sich nur dann auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbs-Bestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet wurde (§ 5 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

§ 3

Teilnahmeberechtigung an den DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt an den DFB-Wettbewerben sind die in den Regional- und Landesverbänden gemeldeten sportlich qualifizierten und vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften.
2. Bei den Spielen der DFB-Futsal-Auswahlturniere sind die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände teilnahmeberechtigt.

§ 4

Zusätzliche Bestimmungen zu den Wettbewerben

Für die jeweiligen DFB-Wettbewerbe können die zuständigen DFB-Ausschüsse zusätzliche Wettbewerbs-Bestimmungen erlassen.

Für die Futsal-Bundesliga einschließlich Meisterrunde und Relegationsrunde: Fachgruppe Spielbetriebe.

Für die Deutschen Meisterschaften der Frauen und Juniorinnen: Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

Für die Deutschen Meisterschaften der Junioren: Fachgruppe Jugendspieltreibende und Jugendfragen.

§ 5 entfallen

ABSCHNITT B

Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

§ 6

Grundsätze

1. Die Spiele der Futsal-Bundesliga, der Qualifikationsrunde gemäß § 49a der DFB-Futsal-Ordnung, der Meister- sowie der Relegationsrunde gemäß § 51 der DFB-Futsal-Ordnung sind Bundesspiele. Die Spiele sind nach den Futsal-Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“.
3. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DFB, soweit diese für den Futsal anwendbar sind und keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 7

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Spieler, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen in der Futsal-Bundesliga durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung hat, sind für das Pflichtspiel dieses Wettbewerbs gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt wurde. Eine Übertragung auf die Meisterrunde, Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Futsal-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnung hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum der Halle oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf die Meisterrunde, Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinn sind Meisterschaftsspiele der Futsal-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

-
2. In der Futsal-Bundesliga erhaltene Gelbe Karten oder Gelbsperren werden nicht in die Meisterrunde übertragen. Spieler, die der Schiedsrichter in drei Pflichtspielen der Meisterrunde durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, sind für das Pflichtspiel dieses Wettbewerbs (Meisterrunde) gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die dritte Verwarnung verhängt wurde. Alle Verwarnungen (Gelbe Karten) werden nach dem letzten Halbfinalspiel der Meisterrunde gestrichen. Eine Gelb-Sperre aufgrund der dritten Verwarnung im letzten Halbfinalspiel hat somit keine Auswirkung auf die Finalsplele.
 3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
 4. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
 5. Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 8

Austragungsmodus

1. Die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Relegationsrunde werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Futsal-Bundesliga ist der Gewinner der Meisterrunde.
4. Die acht Mannschaften, die die meisten Punkte erzielt haben, nehmen an der Meisterrunde teil.
5. Die Mannschaft, die die wenigsten Punkte erzielt hat, steigt ab.
6. Die Mannschaft, die die zweitwenigsten Punkte erzielt hat, nimmt an der Relegationsrunde teil. § 51 der DFB-Futsal-Ordnung bleibt hiervon unberührt.
7. Ist die Anzahl der erzielten Punkte von zwei oder mehr Mannschaften identisch, werden zur Ermittlung der Platzierung in der Futsal-Bundesliga sowie der Relegationsrunde herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.

-
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen an einem spielfreien Termin angesetzt werden.
 9. Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Rundenserie im „best of 3“-Modus mit zwei, maximal drei Spielen nach folgendem Spielplan statt. Im ersten Spiel hat die schlechter platzierte Mannschaft nach der regulären Saison Heimrecht. Im zweiten und möglichen dritten Spiel hat die Mannschaft Heimrecht, die nach der regulären Saison besser platziert war.

Viertelfinale

VF 1: Sechstplatzierter gegen Drittplatzierter

VF 2: Siebtplatzierter gegen Zweitplatzierter

VF 3: Fünftplatzierter gegen Viertplatzierter

VF 4: Achteplatzierter gegen Erstplatzierter

Halbfinale

HF 1: Sieger VF 1 gegen Sieger VF 2

HF 2: Sieger VF 3 gegen Sieger VF 4

Finale

Sieger HF 1 gegen Sieger HF 2

Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der zuerst zwei Spiele pro Spielrunde gewinnen konnte. Der Verein, der im Finale zuerst zwei Spiele gewinnt, ist Deutscher Meister. Endet daher ein Spiel unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeter-Schießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeter-Schießen“ statt.

10. Für die Gastvereine hat der Heimverein in der Futsal-Bundesliga, der Meisterrunde und der Relegationsrunde jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je fünf Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.
11. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal 14 Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhandigen oder im DFBnet freizugeben ist. Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Futsal-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt. Eine Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch den Schiedsrichter.

§ 9

Spielberechtigung

Es gelten die Bestimmungen des § 57 der DFB-Futsal-Ordnung.

§ 10

Sicherheit und Organisationshinweise

1. Der Heimverein ist verpflichtet, bei den Spielen eine der zu erwartenden Zuschauerzahl angemessene Zahl von Ordnern zu stellen. Die DFB GmbH & Co. KG kann vom Heimverein die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen.
2. Die DFB GmbH & Co. KG fasst vor Beginn jeder Saison ein für die Vereine verbindliches Organisationsrundsreiben, das technische und administrative Details für den Ablauf der Futsal-Bundesliga, die Meister- und Relegationsrunde enthält, insbesondere
 - zur Festlegung der Spieltage und Anstoßzeiten
 - zur Festlegung der Trikotfarben
 - zur Linienmarkierung
 - zur Ausstattung der Sportstätten mit W-LAN und Internetzugang
 - zu den Eintrittspreisen
 - zur Ergebnismeldung
 - zur Medienarbeit
 - zum Sanitätsdienst.

§ 11

Kostenregelung

Die Vereine tragen sämtliche Kosten für die Teilnahme ihrer Mannschaften an den Spielen der Futsal-Bundesliga, einschließlich der Meisterrunde und der Relegationsrunde.

ABSCHNITT C

Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen

§ 12

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA sowie den einschlägigen Regelungen der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 13

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Frauen

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Frauen nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Frauen-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie eine weitere Mannschaft aus dem die Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen ausrichtenden Regionalverband.

Austragungsmodus

1. Spiele um die DFB-Frauen-Futsal-Meisterschaft werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften per Losverfahren gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
 - Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.

2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus:

Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt.

3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Nettospielminuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5 (Platzierungsspiele). Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen. In diesen Platzierungsspielen gibt es keine Verlängerung.

-
4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Frauen beträgt 1x20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jede Mannschaft hat ein Time-Out.

§ 15

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
2. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielerinnen, einschließlich Torhüterinnen, von denen sich fünf (einschließlich Torhüterin) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen. Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.
3. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 16

Schiedsrichter*in und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter*innen und der Zeitnehmer*innen erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichter*innen und einer*m Zeitnehmer*in geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 17

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Frauen

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spielerinnen und Begleiter*innen.

ABSCHNITT D

Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

§ 18

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

3. Ein Verein ist nur mit einer C-Junioren-Mannschaft teilnahmeberechtigt.

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet: Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschafts-offizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:

-
- Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.
 4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren beträgt 1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jede Mannschaft hat ein Time-Out.

§ 21

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 15 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 22

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.

-
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 23

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Junioren

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spieler und Begleiter.

ABSCHNITT E

Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

§ 24

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 25

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Junioren nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

3. Ein Verein ist nur mit einer B-Junioren-Mannschaft teilnahmeberechtigt.

§ 26

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen.

Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
 - b) bessere Tordifferenz;
 - c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
 - d) niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
 - e) Strafstoß-Schießen;
 - f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
 - Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz 3; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.
 4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen beträgt 1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jede Mannschaft hat ein Time-Out.

§ 27

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 17 oder jünger teilnehmen.

-
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
 3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.
 4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 28

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 29

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Junioren

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spieler und Begleitpersonen.

ABSCHNITT F

Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

§ 30

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 31

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

1. An der DFB-A-Junioren-Futsal-Meisterschaft nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf A-Junioren-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der

nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs.

§ 32

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen, wobei Mannschaften aus demselben Regionalverband nicht in derselben Gruppe spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
 - b) bessere Tordifferenz;
 - c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
 - d) niedrigere Fairness-Quote: es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spieler und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
 - e) Strafstoß-Schießen;
 - f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
 - Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.

-
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei; die beiden Gruppendritten bestreiten das Spiel um Platz 5. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.
 4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der A-Junioren beträgt 1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jede Mannschaft hat ein Time-Out.

§ 33

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 19 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der A-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 34

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 35

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der A-Junioren

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spieler und Begleitpersonen.

ABSCHNITT G

Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

§ 36

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 37

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen nehmen sechs Mannschaften von sechs Vereinen teil. Bei den Mannschaften kann es sich um Spielgemeinschaften handeln. Eine Spielgemeinschaft kann nur am DFB-Turnier teilnehmen, wenn sie bereits die Qualifikation im Regionalverband als Spielgemeinschaft gespielt hat.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre, in denen die Deutsche Futsal-Meisterschaft ausgetragen wurde, mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspieleteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des vorherigen Spieljahrs.

§ 38

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;

-
- d) niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftsoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:
- Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3.
- Die Drittplatzierten der Vorrunde bestreiten ein Platzierungsspiel. Im Spiel um Platz 5 treten die beiden Drittplatzierten gegeneinander an. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.
4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen beträgt 1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jeder Mannschaft steht ein Time-Out zu.

§ 39

Spielberechtigung

1. Es können nur Spielerinnen aus den Jahrgängen U 15 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.

Es dürfen auch Spielerinnen eingesetzt werden, die eine Spielberechtigung für einen anderen Verein besitzen (Zweitspielrecht). Eine Spielerin kann im Verlauf des gesamten Wettbewerbs (Qualifikation und Endturnier) nur für einen Verein zum Einsatz kommen. Eine Spielerin, die mit ihrem Verein in

der Qualifikation ausgeschieden ist, kann für die Endrunde keine Spiel-erlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

Spielgemeinschaften sind nur dann zugelassen, wenn diese auch schon im Ligaspielbetrieb als Spielgemeinschaft gemeldet sind. Die Bildung einer Spielgemeinschaft nur für den DFB-C-Juniorinnen-Futsal-Cup ist nicht erlaubt.

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielerinnen, einschließlich Torhüterin, von denen sich fünf (einschließlich Torhüterin) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 40

Schiedsrichter(innen) und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter(innen) erfolgt durch den DFB, die des/der Zeitnehmer(innen) über den Landesverband. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichter(inne)n und einem/einer Zeitnehmer(in) geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 41

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der C-Juniorinnen

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spielerinnen und Begleitpersonen.

ABSCHNITT H

Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

§ 42

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen nehmen sechs Mannschaften von sechs Vereinen teil. Bei den Mannschaften kann es sich um Spielgemeinschaften handeln. Eine Spielgemeinschaft kann nur am DFB-Turnier teilnehmen, wenn sie bereits die Qualifikation im Regionalverband als Spielgemeinschaft gespielt hat.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Juniorinnen-Futsal-Meister der Regionalverbände sowie der Zweitplatzierte des besten Regionalverbands, der nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre, in denen die Deutsche Futsal-Meisterschaft ausgetragen wurde, mit folgender Maßgabe ermittelt wird:

Für die Deutsche Futsal-Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für den Drittplatzierten ein Punkt vergeben. Bezogen auf Regionalverbände, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des vorherigen Spieljahrs.

Austragungsmodus

1. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die im Meisterschafts-System in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) das Ergebnis im direkten Vergleich;
- b) bessere Tordifferenz;
- c) höhere Anzahl der geschossenen Tore;
- d) niedrigere Quote in der Fairness-Tabelle; es wird eine Fair-Play-Tabelle zugrunde gelegt, bei der alle Verwarnungen und Feldverweise gegen Spielerinnen und Mannschaftssoffizielle berücksichtigt werden. Eine Gelbe Karte wird mit einem Punkt, eine Gelb/Rote Karte mit 3 Punkten und eine Rote Karte mit 5 Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl der Spiele dividiert und ergibt die Fairness-Quote;
- e) Strafstoß-Schießen;
- f) bei Gleichheit von drei Mannschaften gemäß den Kriterien der Buchstaben a) bis d) werden die drei betroffenen Mannschaften per Losverfahren für folgendes Verfahren ermittelt:

-
- Strafstoß-Schießen Nr. 1:
Mannschaft 1 gegen Mannschaft 2 (Mannschaft 3: Freilos)
 - Strafstoß-Schießen Nr. 2:
Sieger des Strafstoß-Schießens Nr. 1 gegen Mannschaft 3
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeter-Schießen ermittelt. Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3.

Die Drittplatzierten der Vorrunde bestreiten ein Platzierungsspiel. Im Spiel um Platz 5 treten die beiden Drittplatzierten gegeneinander an. Die Verlierer der beiden Halbfinals bestreiten das Spiel um Platz 3. Endet eines der Platzierungsspiele um Platz 3 oder 5 nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt keine Verlängerung, und die Entscheidung erfolgt durch ein Sechsmeter-Schießen.
 4. Die Spielzeit aller Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen beträgt 1 x 20 Minuten Nettospielzeit ohne Seitenwechsel. Jeder Mannschaft steht ein Time-Out zu.

§ 45

Spielberechtigung

1. Es können nur Spielerinnen aus den Jahrgängen U17 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen sind nur Spielerinnen spielberechtigt, die über eine gültige Futsal- oder Feldfußball-Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen.

Es dürfen auch Spielerinnen eingesetzt werden, die eine Spielberechtigung für einen anderen Verein besitzen (Zweitspielrecht). Eine Spielerin kann im Verlauf des gesamten Wettbewerbs (Qualifikation und Endturnier) nur für einen Verein zum Einsatz kommen. Eine Spielerin, die mit ihrem Verein in der Qualifikation ausgeschieden ist, kann für die Endrunde keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.

Spielgemeinschaften sind nur dann zugelassen, wenn diese auch schon im Ligaspielbetrieb als Spielgemeinschaft gemeldet sind. Die Bildung einer Spielgemeinschaft nur für den DFB-B-Juniorinnen-Futsal-Cup ist nicht erlaubt.

3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielerinnen, einschließlich Torhüterin, von denen sich fünf (einschließlich Torhüterin) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spielerinnen müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass legitimieren. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet gemäß § 5a Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung (einzeln oder als Spielberechtigungsliste) nachgewiesen werden, wenn der jeweilige Landesverband keine Spielerpässe ausstellt.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

§ 46

Schiedsrichter(innen) und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter(innen) erfolgt durch den DFB, die des/der Zeitnehmer(innen) über den Landesverband. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichter(inne)n und einem/einer Zeitnehmer(in) geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 47

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der B-Juniorinnen

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung und Verpflegung für die Spielerinnen und Begleitpersonen.

ABSCHNITT I DFB-Futsal-Auswahlturniere

§ 48

Teilnahme

An den Spielen der DFB-Futsal-Auswahlturniere von Herren und Frauen aller Altersklassen nehmen die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände des DFB teil.

§ 49

Kostenregelung

Die Kosten für die Reise, Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften übernimmt der DFB.

Dabei werden nur die Fahrtkosten der Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn 2. Klasse bzw. die Reisekosten mit dem Bus erstattet. Sonderregelungen müssen über die DFB GmbH & Co. KG beim zuständigen DFB-Ausschuss beantragt werden.

§ 50

Spielkleidung

Wenn zwei Mannschaften eine gleichfarbige bzw. nach Ansicht des Schiedsrichters nicht ausreichend unterschiedliche Spielkleidung haben, entscheidet der Vertreter des zuständigen DFB-Ausschusses, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

§ 51

Austragungsmodus

Den Austragungsmodus für die Spiele bei den DFB-Futsal-Auswahlturnieren legt der zuständige DFB-Ausschuss jeweils vor der Auslosung fest.

ABSCHNITT J Ansetzung von Schiedsrichtern

§ 52

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter vom DFB-Schiedsrichterausschuss angesetzt. Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

ABSCHNITT K Veranstaltung von Futsal-Turnieren unterhalb der DFB-Ebene

§ 53

Veranstalter

Futsal-Turniere werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 54

Genehmigungsverfahren

1. Futsal-Turniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen. Veranstalten Amateurvereine das Futsal-Turnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen.
2. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 27 der DFB-Futsal-Ordnung.

§ 55

Durchführung des Turniers

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
3. Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
4. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

§ 56

Turniermodus

1. Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die eventuell auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

§ 57

Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind. Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

§ 58

Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

§ 59

Spielwertung

Futsal-Turniere werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

§ 60

Spielerliste – Spielberichte

Vor Beginn eines Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

Turnierleitung

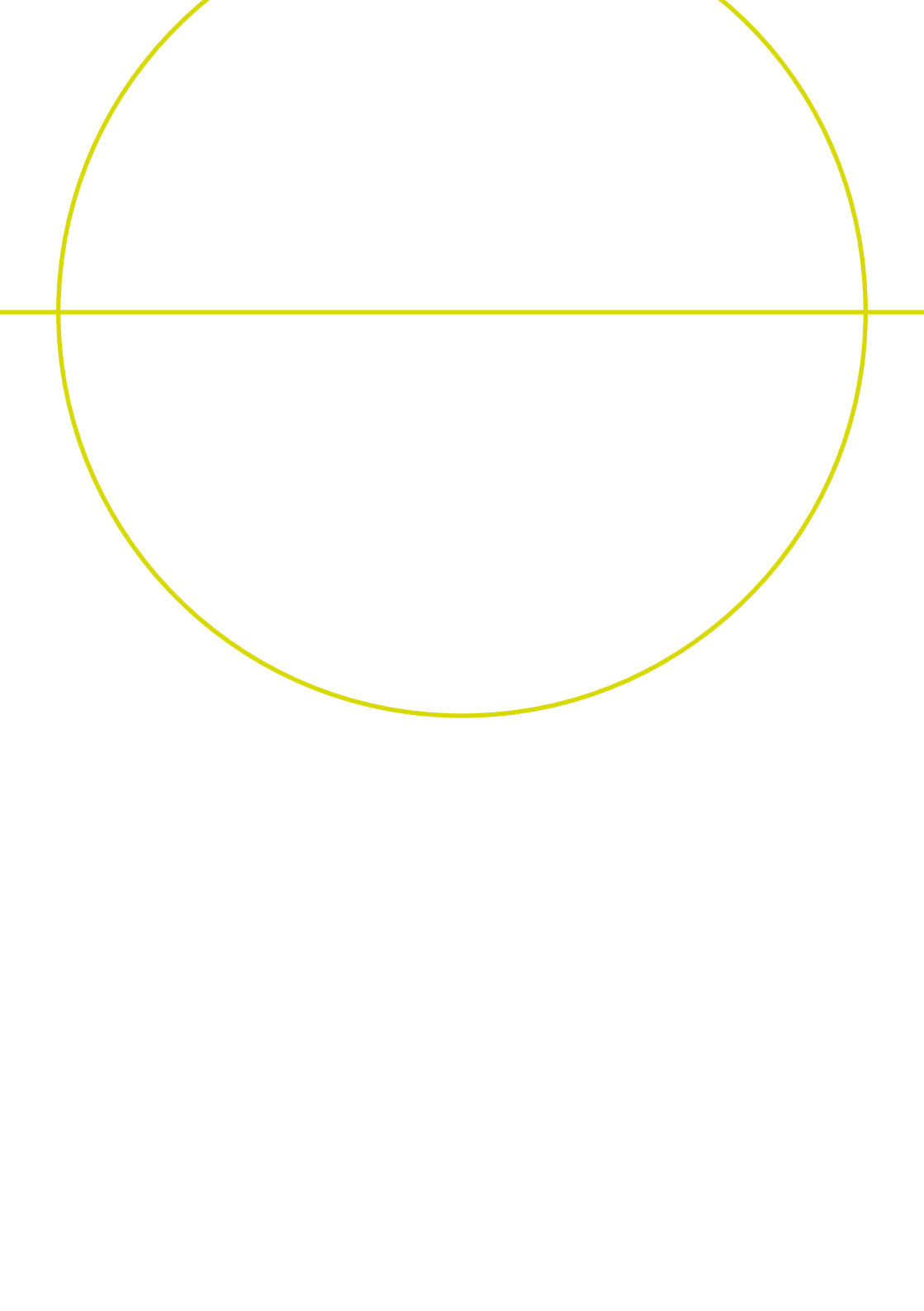
Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

ABSCHNITT L Zeitpunkt des Inkrafttretens

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der DFB-Futsal-Durchführungsbestimmungen ist am 2. Mai 2023 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Durchführungsbestimmungen sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.



Deutscher Fußball-Bund

DFB-Campus · Kennedyallee 274 · 60528 Frankfurt/Main
Telefon 069 67880 · Telefax 069 6788266 · E-Mail info@dfb.de